

Hagen, den 22. Januar 1999.

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

1. Klausur

1. Fall

E ist Eigentümer eines Segelbootes. Das Boot hat er während des Sommers (zwischen Anfang Mai und Mitte September) in einem Yachthafen an der deutschen Nordsee verankert. Anfang Juni 1997 begibt sich E für 2 Monate auf eine Rundreise durch Kanada. Am 20. Juni 1997 wird das Boot des E, welches er zuvor ordnungsgemäß befestigt und gesichert hatte, während eines heftigen Gewittersturms losgerissen und vom Hafengebiet weggetrieben. Der A, der ebenfalls Eigentümer eines Segelbootes ist und sich deshalb während des Sturms am Hafen aufhält, alarmiert die zuständige Hafenaufsicht, als er das Boot des E auf dem Wasser treiben sieht. Das Boot wird zurückgeholt und wieder an seinem Platz verankert. Die Hafenaufsicht läßt sich die Kosten des Einsatzes in Höhe von DM 4.000,-- von A bezahlen.

A verlangt diese DM 4.000,-- von E zurück. Zu Recht?

60 Punkte

2. Fall

Patentanwaltskandidat A leiht seinem Freund B für eine Klausur seinen "Schönfelder", den er sich gerade neu gekauft hatte. Am Tag nach der Klausur beauftragt B seinen Bruder C mit der Rückgabe des Schönfelders. Dieser läßt ihn unterwegs aus Unachtsamkeit in einen Fluß fallen. A verlangt von B 62,- DM für einen neuen Schönfelder. Zu Recht?

40 Punkte

3. Fall

A, B und C betreiben gemeinsam die A & Co oHG. Alle drei Gesellschafter haben die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Beiträge von jeweils DM 100.000,-- erbracht. Anfang 1998 kauft A, dem nach dem Gesellschaftsvertrag die alleinige Geschäftsführung und Vertretung zusteht, für die oHG bei X Waren im Gesamtwert von DM 60.000,--. Der Kaufpreis soll am 31.3.1998 fällig sein. Kurze Zeit später gerät die oHG in Zahlungsschwierigkeiten.

1. Kann X am 31.3.1998 die Gesellschafter A, B und C wegen des Kaufpreises in Anspruch nehmen? 40 Punkte
2. Um den bislang guten Ruf der A & Co oHG nicht zu gefährden, zahlt A am 31.3.1998 für die oHG den Kaufpreis mit Mitteln aus seinem Privatvermögen, ohne den X über die Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft zu unterrichten. Anschließend verlangt er von B und C jeweils DM 20.000,-- als Erstattung. Zu Recht? 40 Punkte



Hagen, den 22. Januar 1999

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 1. Klausur

1. Fall

Anspruch des A gegen E auf Erstattung der DM 4.000,-- aus §§ 670, 683 S. 1, 677 BGB

A könnte gegen E einen Anspruch auf Erstattung der DM 4.000,-- nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 670, 683 S.1, 677 BGB) haben.

Zu prüfen ist, ob eine Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben ist.

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

A müßte zunächst ein fremdes Geschäft besorgt haben. Dies könnte er damit getan haben, daß er die Hafenaufsicht zur Bergung des Bootes des E herbeigerufen hatte.

- a) Der Begriff der Geschäftsbesorgung ist weit auszulegen. Er umfaßt Tätigkeiten aller Art, also sowohl Rechtsgeschäfte als auch tatsächliche Dienstleistungen und sonstige Handlungen.
Damit hat A mit der Alarmierung der Hafenaufsicht eine Geschäftsbesorgung vorgenommen.
- b) Um als "fremdes Geschäft" beurteilt zu werden, muß das vom Geschäftsführer besorgte Geschäft zumindest teilweise einem fremden Interessenkreis zugehören; es muß Angelegenheiten betreffen, die eigentlich (auch) der Sorge eines anderen obliegen würden.
Der A hat die Bergung des Segelbootes des E veranlaßt. Damit betraf seine Geschäftsführung die Angelegenheit eines anderen. Ein fremdes Geschäft liegt somit vor.

2. Fremdgeschäftsführungswille des A

Ferner müßte A auch mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben. Für den Fremdgeschäftsführungswillen muß der Geschäftsführer das Bewußtsein und den Willen haben, eine Angelegenheit, die eigentlich in den Rechtskreis eines anderen gehört, für diesen zu besorgen.
Dadurch, daß A die Bergung des Segelbootes des E veranlaßt hatte, hat er das getan, was der Eigentümer eines Segelbootes in dieser Situation tun würde. Somit hat A ein sog. objektiv fremdes Geschäft vorgenommen, also ein Geschäft, das sich schon äußerlich ohne weiteres als fremdes Geschäft kennzeichnen läßt. Bei einem objektiv fremden Geschäft besteht eine Vermutung dafür, daß der Geschäftsführer mit dem Willen gehandelt

hat, das Geschäft für den, den es angeht, zu besorgen.

Demnach ist ein Fremdgeschäftsführungswille des A zu bejahen, da sich Anhaltspunkte für einen entgegenstehenden Willen nicht erkennen lassen.

3. Fehlen eines bereits bestehenden Geschäftsbesorgungsverhältnisses

Eine Geschäftsführung ohne Auftrag scheidet aus, wenn der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn gegenüber vertraglich oder gesetzlich zur Geschäftsführung berechtigt oder verpflichtet ist.

Ein Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen A und E besteht nicht.

4. Wille und Interesse des Geschäftsherrn

Ferner muß die Geschäftsführung des A dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn E entsprochen haben.

Beide Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung vorhanden sein.

a) Interesse

Das Interesse des A bestimmt sich nach objektiven Kriterien anhand der konkreten Sachlage im Einzelfall, dabei bezogen auf die Verhältnisse der Person des Geschäftsherrn.

Hier ist objektiv das Interesse des E an der Rettung seines Eigentums und an der Bewahrung vor weiteren Schäden zu bejahen.

b) Wille

aa) Maßgebend ist zunächst der wirkliche Wille des Geschäftsherrn. Erst wenn dieser nicht feststellbar ist, kann auf den mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn abgestellt werden.

E war im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsbesorgung für A nicht erreichbar. Der wirkliche Wille des E war somit nicht zu ermitteln.

bb) Damit ist zu prüfen, ob das Handeln des A dem mutmaßlichen Willen des E entsprochen hätte.

Unter dem mutmaßlichen Willen ist der Wille zu verstehen, den der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung aller Umstände im Zeitpunkt der Übernahme geäußert hätte. Dabei ist mangels anderer Anhaltspunkte als mutmaßlich der dem Interesse des Geschäftsherrn entsprechende Wille anzunehmen.

Es ist nicht erkennbar, daß der E bei Kenntnis der Sachlage mit der Bergung seines Bootes nicht einverstanden gewesen wäre. Somit entsprach das Handeln des A dem mutmaßlichen Willen des E.

5. Ergebnis

Es liegt eine berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 S. 1 BGB) durch A vor.

6. Rechtsfolge

Gemäß § 683 Abs. 1 BGB kann A von E wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Der Umfang des Anspruchs richtet sich somit nach § 670 BGB.

Unter "Aufwendungen" i.S.d. § 670 BGB fallen die Vermögensopfer, die zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführung ohne Auftrag vom Geschäftsführer erbracht werden.

Der Geschäftsführer muß auf Grund einer sorgfältigen Prüfung, die alle Umstände berücksichtigt, über die Notwendigkeit entscheiden. Dabei muß er sich am Interesse des Auftraggebers und daran orientieren, ob und inwieweit die Aufwendungen angemessen sind.

Die Kosten der Bergung des Bootes durch die Hafenaufsicht waren erforderlich, da für A keine andere Möglichkeit bestand, das Boot zurückholen zu lassen.

A hat somit einen Anspruch gegen E auf Ersatz der DM 4.000,- aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB.

Fall 2

I.

A könnte gegen B einen Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 62,- DM haben.

Das setzt zunächst voraus, daß ein Schuldverhältnis zwischen A und B vorliegt, für das § 280 BGB anwendbar ist. A und B haben einen Leihvertrag geschlossen. Dabei handelt es sich um einen unvollkommen zweiseitigen Vertrag, bei dem § 280 BGB Anwendung findet.

Die Leistung mußte dem Schuldner unmöglich geworden sein. Die Leistungspflicht des B bestand in der Rückgabe des Buches. Diese mußte auch fällig gewesen sein. Eine konkrete Zeit für die Rückgabe war nicht vereinbart. Demnach war der Rückgabeanspruch gemäß § 604 Abs. 2 BGB fällig, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hatte. A hatte dem B den Schönfelder für die Klausur geliehen. Daher war die Rückgabepflicht nach dem Schreiben der Klausur fällig. Die Pflicht zur Rückgabe gem. § 604 BGB ist dem B, dessen Bruder den Schönfelder in den Fluß fallen lassen, nach Vertragsschluß unmöglich geworden. Die Rückgabepflicht kann auch von niemandem sonst erbracht werden. Damit liegt ein Fall der nachträglichen objektiven Unmöglichkeit vor.

B mußte die Unmöglichkeit zu vertreten haben. Grundsätzlich hat der Schuldner gem. § 276 Abs. 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. B selbst hat das Buch nicht in den Fluß fallen lassen.

*Balant S.P. Auflage
§ 604 Rn. 2*

Er hat aber gemäß §§ 276, 278 BGB für ein Verschulden des C einzustehen, wenn C Erfüllungsgehilfe des B gewesen ist.

Dazu muß C in Erfüllung der Verbindlichkeiten des B tätig geworden sein und dabei schuldhaft die Unmöglichkeit verursacht haben. C ist mit Wissen und Wollen des B in Erfüllung der Rückgabepflicht des B aus dem Leihvertrag tätig geworden und war damit dessen Erfüllungsgehilfe. Er hat den Schönfelder aus Unachtsamkeit in den Fluß fallen lassen, also fahrlässig den Untergang der Sache herbeigeführt.

B hat damit gem. §§ 276, 278 BGB die Unmöglichkeit zu vertreten und ist gem. § 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sich nach §§ 249 ff. BGB. Eine Wiederherstellung des Schönfelder ist nicht möglich. Deshalb ist gem. § 251 Satz 1 BGB Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Gesetzestext war ganz neu, daher hat B den Neupreis in Höhe von 62,- DM zu ersetzen.

Folglich hat A einen Anspruch gegen B auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 62,- DM aus § 280 Abs. 1 BGB.

II.

Fraglich ist, ob A auch einen Anspruch gegen B auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 62,- DM aus § 831 I 1 BGB hat.

Dann müßte C Verrichtungsgehilfe des B gewesen sein. C ist aber nicht sozial abhängig und weisungsgebunden und wird damit nicht als Verrichtungsgehilfe des B tätig. Ein Anspruch des A gegen B aus § 831 I 1 BGB scheidet damit aus.

Fall 3

I. Anspruch des X gegen A, B und C auf Zahlung des Kaufpreises gemäß §§ 433 Abs. 2 BGB, 124, 128 HGB

X könnte gegen A, B und C einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 60.000,- gemäß §§ 433 Abs. 2 BGB, 124, 128 HGB haben.

1. Dann müßte zwischen X und der A & Co. OHG ein Kaufvertrag geschlossen worden sein.
 - a) Als A bei X die Waren einkaufte, schloß er den Kaufvertrag erkennbar nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der OHG ab, die gemäß § 124 HGB selbst Kaufvertragspartei sein konnte.
 - b) Gemäß § 164 Abs. 1 BGB ist der Kaufvertrag mit der OHG zustande gekommen, wenn A Vertretungsmacht für die OHG besaß.

Gemäß § 125 Abs. 1 HGB ist jeder Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt, sofern er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist. Der Gesellschaftsvertrag schloß A von der Vertretung nicht aus, sondern bestimmte ihn sogar zum alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter.

Gemäß § 126 Abs. 1 HGB ist der Kauf von Waren von der Vertretungsmacht umfaßt, so daß ein Kaufvertrag zwischen X und der A & Co. OHG zustande gekommen ist.

2. Da A, B und C Gesellschafter der OHG sind, haften sie gemäß § 128 HGB persönlich und als Gesamtschuldner für den Kaufpreisanspruch des X.

II. Anspruch des A gegen B und C auf Rückerstattung von jeweils DM 20.000,-- gemäß §§ 110, 128 HGB

A könnte gegen B und C einen Anspruch auf Erstattung von jeweils DM 20.000,-- gemäß §§ 110, 128 HGB haben.

1. Das setzt zunächst voraus, daß A gegen die OHG der Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 110 Abs. 1 HGB zusteht.

Indem A aus seinem Privatvermögen eine Zahlung leistete, machte er eine Aufwendung. Die Zahlung diente der Tilgung einer Gesellschaftsschuld, betraf somit eine Gesellschaftsangelegenheit. Da die Gesellschaftsschuld unstreitig bestand, konnte A die Zahlung auch für erforderlich halten. Folglich steht A hierfür ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 110 Abs. 1 HGB zu, der sich zunächst gegen die OHG richtet.

2. Weitere Voraussetzung ist, daß B und C als Mitgesellschafter dem A gemäß § 128 HGB für die Schuld der Gesellschaft persönlich haften. Dem könnte jedoch § 707 BGB i.V.m. § 105 Abs. 2 HGB entgegenstehen. Danach ist kein Gesellschafter über den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Betrag hinaus zu weiteren Leistungen verpflichtet. Diese Bestimmung würde unterlaufen, wenn die Gesellschafter über § 128 HGB unterschiedslos für Aufwendungsersatzansprüche gegen die Gesellschaft persönlich haftbar wären. Aufwendungsersatzansprüche können deshalb grundsätzlich während des Bestehens der Gesellschaft nur gegen diese und nicht gegen die einzelnen Gesellschafter geltend gemacht werden¹. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit ein Gesellschafter eine fällige Gesellschaftsschuld getilgt hat. Denn jeder Mitgesellschafter hätte gemäß § 128 HGB in Anspruch genommen werden können und hätte

¹ BGHZ 34, 301 f.

dann den Gläubiger befriedigen müssen. Diese persönliche Haftung jedes Gesellschafters steht neben der vertraglichen Beitragspflicht. Die Erstattungspflicht unter den Gesellschaftern ist insoweit nur mittelbare Folge der persönlichen Haftung und widerspricht dem Grundsatz des § 707 BGB nicht². In derartigen Fällen kann jeder Gesellschafter von seinen Mitgesellschaftern anteilmäßige Erstattung verlangen.

A hat zwar auf die Schuld der OHG aus dem Kaufvertrag gezahlt, allerdings nicht, weil er persönlich gemäß § 128 HGB von X in Anspruch genommen worden ist. Die Zahlung erfolgte freiwillig, um den guten Ruf der OHG zu wahren. Allerdings kann es für den Rückgriffsanspruch gegen die Mitgesellschafter keinen Unterschied machen, ob ein Gesellschafter von sich aus eine fällige Gesellschaftsschuld getilgt hat oder ob er von einem Gläubiger in Anspruch genommen worden ist³.

A hat eine fällige Gesellschaftsschuld der OHG getilgt, so daß er B und C anteilmäßig in Höhe von jeweils DM 20.000,-- in Anspruch nehmen kann.

Korrekturanmerkung:

Die Erörterung von Ansprüchen aus § 426 Abs. 1 und Abs. 2 BGB wird nicht erwartet.

² BGHZ 37, 299, 302

³ BGH NJW 1980, 339, 340